

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom
Fachbereich 9/Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 25.06.2007
vom 08.03.2011**

Aufgrund des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) sowie § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Ordnung für die Zugangsprüfung zu den Studiengängen des Fachbereichs 9/Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen“ vom 25.06.2007 (AB Uni 16/2007, S. 839 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnung für die Zugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu den vom Fachbereich 9/Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen“
2. Vor dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Prüfungsausschuss
§ 4 Bewerbung und Zulassung
§ 5 Prüferinnen/Prüfer
§ 6 Prüfungsleistung
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
§ 8 Zeugnis
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 12 Inkrafttreten und Geltung

3. In § 2 Abs.1 Satz 1 wird die Formulierung „1. das 22. Lebensjahr vollendet“ ersatzlos gestrichen. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält damit folgende Fassung:
„Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.“
4. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die Bewerbung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung ist gem. § 6 Abs. 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.“
5. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von einer Dauer von 120 Minuten und einer mündlichen Wissensstandsprüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten, die die Studierfähigkeit im betreffenden Fach feststellen. Die Fächer beraten die Bewerberinnen und Bewerber über Art und Anforderungen der Prüfungen.“

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende neue Fassung:
„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.“
7. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 3:
„Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4.“
8. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind; dabei errechnet sich die Gesamtnote der Zugangsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.“
9. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 3:
„Diese Ordnung tritt zusammen mit der Verordnung (GV.NRW 2010, S. 160), auf der sie beruht, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB UNI) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 01.02.2011.

Münster, den 08.03.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.03.2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles